

änderungen, sowie unter Annahme des von Sr. königl. Hoheit in die Schrift vorgeschlagenen Zusatzes.

Staatsminister v. Könnert: In Staaten, wo die Verwendung der Staatseinkünfte unter Controle der Stände gestellt ist, haben gewiß die Stände, wie jeder Staatsbürger, ein Interesse daran, daß auch die Abgaben, die erhoben werden sollen, streng und pünktlich nach dem Gesetze entrichtet werden. Es haben deshalb auch die früheren Stände in allen Abgabengesetzen sich einverstanden erklärt, daß theils strenge Strafen für Hinterziehung, theils strenge Controlemassregeln getroffen werden. Die Controlemassregel für das Salz war bisher die Salzconscriptio, indem jede Commun eine bestimmte Quantität Salz nach dem im voraus berechneten Durchschnittsbedarf entnehmen mußte, damit das nutzbare Regal nicht von Einzelnen umgangen werde. Wenn die Stände diese Controlemassregel lästig gefunden haben, so ist die Regierung gern bereit gewesen, die Salzconscriptio aufzuheben; um so mehr wird sich aber die geehrte Kammer überzeugen, daß an Orten, wo nach Aufhebung der Salzconscriptio häufige Unterschleife vorkamen, und mithin das Regal unnutzbar gemacht wird, daß an solchen Orten Massregeln getroffen werden müssen. Es haben die Stände wie jeder Unterthan ein Interesse daran, daß jeder die durch den Salzverkauf zu gewinnende Abgabe auch wirklich entrichte und die Staatscasse nicht verkürze und eben so ein Interesse, daß die im Entwurf vorgeschlagene Massregel aufrecht erhalten, damit nicht etwa gar künftig bei zunehmenden Unterschleifen und entstehendem größeren Ausfall die Nothwendigkeit eintrete, die Salzconscriptio allgemein wieder einzuführen.

Präsident v. Gersdorf: Ich werde nun zur Fragstellung übergehen können. Es sind mehre Fragen, ich werde sie vortragen, damit nicht später Zweifel entstehen. Es sind drei Anträge der Deputation vorhanden; in dem Deputationsgutachten sind jedoch nur zwei; denn jetzt ist ein dritter hinzugekommen und ein Amendement. Die erste Frage werde ich richten auf das, was S. 123 von der Deputation vorgeschlagen worden, nämlich drei verschiedene Veränderungen der Aufschrift und der §., die die zweite Kammer gewünscht hat, hier anzunehmen. Dies würde in eine Frage zusammengefaßt werden können. Die zweite Frage würde auf Wegfall der Worte gehen: „und deren Verweisung an ausdrücklich bezeichnete Niederlagen“; die dritte Frage unter Vorbehalt auf das Amendement Sr. königlichen Hoheit, das vorhin Unterstützung fand, zurückkehren zu können, auf Antrag der Deputation in der Schrift, wie man voraussetze, daß der Wiedereinführung der Salzconscriptio in einem Orte eine Verwarnung jedesmal vorausgehe“; sodann die vierte Frage auf den Antrag Sr. königlichen Hoheit, und die fünfte auf die so veränderte §. Wenn man mit der Fragstellung einverstanden ist, würde ich sie eintreten lassen. Ich frage zuvörderst die Kammer, ob sie die schon von der zweiten Kammer vorgeschlagene Veränderung in der Aufschrift der §. und in der §. selbst genehmigen wolle? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Zweitens erlaube ich mir die Frage, ob sie die so eben vorgelesenen Worte aus der §., und zwar aus der vorletzten und dritten Zeile von unten herauf, in Wegfall zu bringen genehmige? — Ebenfalls einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Drittens frage ich, ob sie den Antrag der Deputation in die Schrift empfiehlt: „wie man voraussetze, daß der Wiedereinführung der Salzconscriptio in einem Orte eine Verwarnung jedesmal vorausgehe“, unter Vorbehalt des Antrags in die Schrift genehmige? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Endlich, ob sie den Zusatz zu diesem Antrag in die Schrift, der von Sr. königlichen Hoheit beantragt wurde, ob sie den ebenfalls genehmige? — Wird angenommen gegen 3 Stimmen. —

Präsident v. Gersdorf: Und endlich frage ich: Will die Kammer mit diesen verschiedenen Veränderungen die §. 19 annehmen? — Wird angenommen von 24 gegen 13 Stimmen. —

Referent Bürgerm. Schill trägt nun §. 20 nebst Motiven vor (s. beide in Nr. 29 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 430.)

Die Deputation sagt in ihrem Berichte:

Zu §. 20. Aus den im jenseitigen Berichte Seite 92 bemerkten Gründen hat die zweite Kammer beschlossen, die Worte der §.:

„so wie sonst in Betreff des Salzwesens zu ertheilenden Vorschriften“

mit den Worten:

„so wie der zu dessen Ausführung ergehenden Verordnungen“ zu vertauschen; die Deputationen empfehlen, diesem Beschlusse beizutreten, bemerken jedoch, daß sie unter dem Worte: „Verordnungen“ nicht nur die allgemeinen, sondern auch die speciellen Ausführungsverordnungen verstanden haben.

Präsident v. Gersdorf: Das Gutachten der Deputation geht dahin, daß Verordnungen aufgenommen werde.

Referent Bürgerm. Schill: Nein, sondern bloß dahin, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde, wenn Niemand über den Gegenstand spricht, die Frage darauf zu stellen haben, ob die Worte der §.: „sowie sonst in Betreff des Salzwesens zu ertheilenden Vorschriften“ mit den Worten: „sowie der zu dessen Ausführung ergehenden Verordnungen“ vertauschen wolle? — Wird einstimmig genehmigt. —

Präsident v. Gersdorf: Will die Kammer mit dieser Veränderung die §. 20 annehmen? — Wird ebenfalls einstimmig angenommen. —

Referent Bürgerm. Schill: Zu §. 21 (s. dieselbe in Nr. 29 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 430) hat die Deputation nichts bemerkt.

Vizepräsident v. Carlwiz: Nach §. 16 ist bekanntlich